



Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 21.05.2026 im Sitzungssaal EG.

Nummer:	VG/003/2026	Dauer:	19:30 - 20:01 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Thomas Münig

Ausschussmitglieder

Herr Michael Amendt

Herr Stefan Distler

Herr Christof Farrenkopf

Herr Michael Fertig

Herr Torben Herkert

Herr Dieter Link

Herr Thomas Schneider

Herr Marcus Weiß

Vertreter

Frau Daniela Kale

Verwaltung

Herr Bernd Geutner

Schriftführerin

Frau Emma Geutner

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Herr Thomas Bissert

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 17.03.2026
2. Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden
Beratung und Wahl
3. Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
Beratung und Beschlussfassung
4. Wahl der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
Beratung und Wahl
5. Festlegung der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden
Beratung und Beschlussfassung
6. Festlegung der Entschädigung der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
Beratung und Beschlussfassung
7. Erlass der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft
Beratung und Beschlussfassung
8. Erlass der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung
Beratung und Beschlussfassung
9. Wiederbestellung von Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Münig zum
Eheschließungsstandesbeamten
Beratung und Beschlussfassung
10. Wiederbestellung von Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Distler zum
Eheschließungsstandesbeamten
Beratung und Beschlussfassung
11. Jahresrechnung 2024 - Rechenschaftsbericht
Beratung und Beschlussfassung
12. Jahresrechnung 2024 - Feststellung und Entlastung gem. Art.102 Abs. 3 GO
Beratung und Beschlussfassung
13. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
14. Informationen
15. Anfragen

Gemeinschaftsvorsitzender Thomas Münig eröffnet die Sitzung. Es ist die konstituierende Sitzung der Wahlperiode 2026-2032. Er begrüßt Herrn Bernd Geutner in seiner Funktion als Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach. Das Protokoll führt Frau Emma Geutner.
Gemeinschaftsvorsitzender Thomas Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig.
Gemeinschaftsvorsitzender Thomas Münig begrüßt die neuen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.

I. Öffentliche Sitzung

1 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 17.03.2026

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.03.2026 wird zugestimmt.

Bei drei Enthaltungen

Einstimmig beschlossen

2 Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden Beratung und Wahl

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung wählt gem. Art. 6 Abs. 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) einen der ersten Bürgermeister zum Gemeinschaftsvorsitzenden.

In der Bürgermeisterrunde wurde vorgeschlagen, dass der Erste Bürgermeister des Marktes Kleinheubach, Herr Thomas Münig, dieses Amt innehaben soll.

Es wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.

Die geheime Wahl ergab folgendes Ergebnis:

**Von den zehn eingeworfenen Stimmzetteln waren alle gültig. Der bisherige Gemeinschaftsvorsitzende Thomas Münig erhielt alle zehn Stimmen.
Herr Thomas Münig nimmt die Wahl an.**

3 Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach Art. 6 Abs. 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung können ein oder zwei Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt werden.

Es wird vorgeschlagen, wieder zwei Stellvertreter zu bestellen.

Beschluss:

Es werden zwei Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt.

Einstimmig beschlossen

4 Wahl der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden Beratung und Wahl

Sachverhalt:

Nach Art. 6 Abs. 3 VGemO sind die Stellvertreter aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung zu wählen. Bei den Stellvertretern ist man somit nicht auf die ersten Bürgermeister beschränkt.

Aus der Bürgermeisterrunde kommt folgender Wahlvorschlag:

Erster Stellvertreter: Stefan Distler, Erster Bürgermeister der Gemeinde Laudenbach

Zweiter Stellvertreter: Christof Farrenkopf, Erster Bürgermeister der Gemeinde Rüdenau

Es wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.

Es wird zunächst der Erste Stellvertreter gewählt.

Die geheime Wahl ergab folgendes Ergebnis:

Von den zehn eingeworfenen Stimmzetteln waren alle gültig. Der bisherige Erste Stellvertreter Stefan Distler erhielt alle zehn Stimmen.

Herr Stefan Distler nimmt die Wahl an.

Anschließend wird der Zweite Stellvertreter gewählt.

Die geheime Wahl ergab folgendes Ergebnis:

Von den zehn eingeworfenen Stimmzetteln waren alle gültig. Der bisherige Erste Stellvertreter Christof Farrenkopf erhielt alle zehn Stimmen.

Herr Christof Farrenkopf nimmt die Wahl an.

**5 Festlegung der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Gemeinschaftsvorsitzende wurde gem. Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Herr Erster Bürgermeister Stefan Distler übernimmt die Sitzungsleitung.

Bislang erhielt der Gemeinschaftsvorsitzende eine dynamisierte Entschädigung in Höhe von zuletzt 885,31 Euro/Monat. Dieser Betrag wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 885,31 Euro. Diese Entschädigung erhöht sich zeitgleich und im gleichen Maße (nur prozentual) wie das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

Einstimmig beschlossen

**6 Festlegung der Entschädigung der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden wurden gem. Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bislang erhielten die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden im Vertretungsfalle den entsprechenden Anteil der Entschädigung des Vorsitzenden als Tagesentschädigung. Dies wird seitens der Verwaltung wieder vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden, höchstens jedoch den Monatsbetrag je Kalendermonat.

Einstimmig beschlossen

**7 Erlass der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Satzungsentwurf wurde in der Bürgermeisterrunde vorbesprochen.

Es wird eine Erhöhung der Entschädigung (Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung von 30,00 Euro auf 35,00 Euro vorgeschlagen.

Der Satzungstext ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung erlässt folgende Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft:

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 40,00 Euro je volle Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen

Feiertagen stattfinden. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten keine ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 885,31 Euro.

(2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Hierbei sind allerdings nur die prozentualen Erhöhungen einschlägig.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.05.2020 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

8 Erlass der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde bei der Besprechung der Bürgermeister am 23.04.2026 besprochen.

Die Änderungen der Geschäftsordnung im Vergleich zur Wahlzeit 2020-2026 beruhen auf der Fortschreibung der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages, die aufgrund von Änderungen der Gemeindeordnung angepasst wurde.
Hierzu zählt unter anderem, die öffentliche Bekanntmachung durch ein „digitales Amtsblatt“.

Des Weiteren wurde die in § 7 geregelte Bewirtschaftungsbefugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zeitgemäß, den für die Verwaltungsgemeinschaft notwendigen Rahmenbedingungen, angepasst.

Der Text der Geschäftsordnung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung erlässt folgende Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach (im Folgenden kurz „Gemeinschaftsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO, BayRS 2020-2-1-I) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert, folgende

Geschäftsordnung:

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch die Gemeinschaftsversammlung in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen.

§ 2 Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
3. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf,
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft,
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,

8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über Unternehmen der Verwaltungsgemeinschaft,
11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen,
12. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung,
13. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
14. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
15. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft,
16. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden; Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG bleibt unberührt. ²Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO, Art. 47-49 GLKrWG und die Art. 30 Abs. 3, 31 Abs. 4 KommZG.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.

(4) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Gemeinschaftsversammlung. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist nur zulässig, wenn der Gemeinschaftsvorsitzende und die Gemeinschaftsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 17 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 18 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gelten § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 5 Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 6 Abs. 4 VGemO, Art. 36 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 KommZG, Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Hält der Gemeinschaftsvorsitzende Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, verständigt er die Gemeinschaftsversammlung von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

§ 6 Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. ²Er kann dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur

selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 VGemO) und den Bediensteten ihr Aufgabengebiet zuweisen. ³Dabei kann er auch einzelne seiner Befugnisse übertragen.

⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung. ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung unverzüglich.

(3) ¹Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). ²Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten und Beamtinnen der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

(5) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet seine Stellvertreter schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden.

§ 7 Einzelne Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit er sie nicht dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO),
2. die der Verwaltungsgemeinschaft durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
4. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8,
5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertender Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

7. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.

(2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang von Nebentätigkeiten,

2. in allen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Verwaltungsgemeinschaft

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 1.500,00 €
- Niederschlagung 7.500,00 €
- Stundung 1.500,00 €
- Aussetzung der Vollziehung 7.500,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 15.000,00 €,

e) die Gewährung von Zuschüssen auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.500,00 € je Einzelfall,

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 7.500,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Verwaltungsgemeinschaft vorbehalten sind (§ 2).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 8 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

(1) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit der Gemeinschaftsvorsitzende nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sich nicht allgemein oder im Einzelfall die Vertretung der Gemeinde vorbehalten hat. ²Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinde und auf deren laufende Verwaltungsangelegenheiten. ³Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 9 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 10 Stellvertretung der Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom zweiten Stellvertreter vertreten (Art. 6 Abs. 3 VGemO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu

vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinschaftsversammlung und Gemeinschaftsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Mitgliedsgemeinden werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung oder der Mitgliedsgemeinde vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) ¹Die Sitzungen finden nach Bedarf im Wechsel in den Mitgliedsgemeinden statt; in der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 Tagesordnung

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinschaftsversammlung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Form und Frist der Einladung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.

§ 18 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Beschlüsse in der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung werden in der nichtöffentlichen Sitzung verlesen. ²Danach wird über die Genehmigung der Niederschrift abgestimmt.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(9) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweiser negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten. ⁴Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23 Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Person in die Stichwahl kommen. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24 Informationen und Anfragen

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Gemeinschaftsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 27 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft über das Internet unter <https://vgem.kleinheubach.de/rathaus--politik/bekanntmachungen-richtlinien-satzungen1/3831.Digitales-Amtsblatt.html> der öffentlich zugänglichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anzeige im digitalen Amtsblatt hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 28 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 29 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.05.2020 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

**9 Wiederbestellung von Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Münig zum
Eheschließungsstandesbeamten
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Münig ist von der Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 GO auszuschließen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (AVPStG) können Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt sind.

Die zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister sind Standesbeamte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft und nicht nur in ihrer Gemeinde.

Die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall der Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort, § 3 Abs. 3 AVPStG.

Beschluss:

Herr Erster Bürgermeister Thomas Münig wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach zum Eheschließungsstandesbeamten (beinhaltet: Vornahme von Eheschließungen und Gründung von Lebenspartnerschaften) zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbestellt.

Der Beschluss III. wird ohne Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Münig aufgrund Art. 49 GO gefasst.

Einstimmig beschlossen

- 10 **Wiederbestellung von Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Distler zum
Eheschließungsstandesbeamten
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Distler ist von der Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 GO auszuschließen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (AVPStG) können Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt sind.

Die zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister sind Standesbeamte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft und nicht nur in ihrer Gemeinde.

Die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall der Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort, § 3 Abs. 3 AVPStG

Beschluss:

Herr Erster Bürgermeister Stefan Distler wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach zum Eheschließungsstandesbeamten (beinhaltet: Vornahme von Eheschließungen und Gründung von Lebenspartnerschaften) zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbestellt.

Der Beschluss III. wird ohne Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Distler aufgrund Art. 49 GO gefasst.

Einstimmig beschlossen

- 11 **Jahresrechnung 2024 - Rechenschaftsbericht
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

<u>Ergebnis Rechnungsjahr 2024</u>	Haushaltsansatz	Rechnungsergebnis
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	1.914.450,00 €	2.006.342,70 €
Ausgaben	1.914.450,00 €	2.006.342,70 €
Vermögenshaushalt		
Einnahmen	228.000,00 €	606.507,63 €
Ausgaben	228.000,00 €	606.507,63 €

Allgemeine Feststellungen nach § 3 KommHV

HH-Stelle		Bezeichnung	HH-Ansatz 2024	HH-Ergebnis 2024
		Einnahmen Verwaltungshaushalt		
0300	1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	50,00 €	11,85 €
0300	1620	Erstattung durch Ausgaben v. Gemeinden	3.800,00 €	2.983,50 €
0500	1000	Verwaltungsgebühren	8.000,00 €	7.496,32 €
9100	2020	Zinseinnahmen von Gemeinden	500,00 €	0,00 €
		Ausgaben Verwaltungshaushalt		
0200	4300	Beitrag zum Versorgungsverband	13.000,00 €	54.640,98 €
0200	6500	Bürobedarf	0,00 €	400,45 €
0200	6620	Vermischte Ausgaben	0,00 €	548,71 €
0240	4140	Entgelt an tariflich Beschäftigte	9.000,00 €	9.292,38 €
0300	6585	Kassenfehlbeträge	0,00 €	0,80 €
0300	6589	Geschäftsausgaben – Rücklastschriften, Auslagen	0,00 €	465,65 €
0300	6620	Vermischte Ausgaben	0,00 €	23,98 €
0600	5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	14.000,00 €	16.425,19 €
0600	6521	Porto, Postfach	12.000,00 €	12.635,12 €
0600	6581	Bikeleasing	4.000,00 €	4.516,60 €
1100	4140	Entgelt für tariflich Beschäftigte	72.000,00 €	98.111,47 €
1100	4340	ZVK für tariflich Beschäftigte	6.000,00 €	7.465,46 €
1100	6360	Dienstleistungen durch Dritte	31.000,00 €	34.647,05 €
1100	6520	Fernmeldegebühren	400,00 €	410,46 €
1400	6521	Porto, Postfach	1.000,00 €	1.015,50 €
6000	4140	Entgelt an tariflich Beschäftigte	245.000,00 €	264.150,68 €
6000	4340	ZVK für tariflich Beschäftigte	19.000,00 €	20.842,72 €
6000	4440	Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	52.000,00 €	53.586,80 €
6000	6580	Sonstige Geschäftsausgaben	5.000,00 €	6.810,60 €
9100	8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00 €	242.660,45 €
		Ausgaben Vermögenshaushalt		
9100	9100	Zuführung an die Rücklagen	0,00 €	438.999,44 €

Sonst. Erläuterungen:

Die VGem hat zum 31.12.2024 einen Schuldenstand in Höhe von 1.762.380,00 Euro.

Der Rücklagenbestand beträgt zum 31.12.2024 457.198,43 Euro.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 zu.

Einstimmig beschlossen

**12 Jahresrechnung 2024 - Feststellung und Entlastung gem. Art.102 Abs. 3 GO
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung 2024 fand am 16.04.2026 durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt.

Es wurden keine Prüfungsfeststellungen getroffen.

Beschluss:

I.:

Die Jahresrechnung 2024 wird wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen	2.006.342,70 €	606.507,63 €	2.612.850,33 €
Ausgaben	2.006.342,70 €	606.507,63 €	2.612.850,33 €

Zuführung zum Vermögenshaushalt: 242.660,45 EUR

Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: 438.999,44 EUR

Einstimmig beschlossen

II.:

Den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

III:

Nach Art. 102 Abs. 3 GO wird dem ersten Vorsitzenden die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Der Beschluss III. wird ohne den Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Münig aufgrund Art. 49 GO gefasst.

Einstimmig beschlossen

13 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

- Der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 27.03.2026 wurde zugestimmt.
- Die Gemeinschaftsversammlung Kleinheubach nahm die Zusammenfassung des Prüfungsberichts zur Kenntnis. Die Verwaltung wird mit der Abarbeitung der Feststellungen beauftragt.

14 Informationen

Der Gemeinschaftsvorsitzende Thomas Münig informiert:

Der Haushalt wurde mit Schreiben vom 11.05.2026 gewürdigt und wird jetzt digital veröffentlicht. Er enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Von der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt der Hinweis, dass die Tilgungsleistungen aus dem Verwaltungshaushalt zu bestreiten sind und

es erfolgt die Aufforderung dies auch in den nächsten Jahren zu tun. Dies ist der rechtlich korrekte Weg. Die Gemeinschaftsversammlung tilgt aus seinen Rücklagen im Vermögenshaushalt, um nicht weitere Umlagen erheben zu müssen. An diesem Grundsatz sollte die Gemeinschaftsversammlung festhalten, so lange sie eine Rücklage hat und keine neuen Kreditaufnahmen geplant sind. Die Bemerkungen der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle wird zu Kenntnis genommen.

15 Anfragen

Es gibt keine Anfragen.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Emma Geutner
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Thomas Münig
Gemeinschaftsvorsitzender